

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

II. Schlußbestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

II. Schlußbestimmungen.

Vorbehalt weiterer Vollzugsbestimmungen. § 103.

Die Ministerien sind damit betraut, jedes für seinen Geschäftskreis und geeignetenfalls im wechselseitigen Benehmen die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Auch können die Ministerien die ihnen nachgeordneten Zentralbehörden ermächtigen, weitere Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Befondere Bestimmungen für einzelne Behörden. § 104.

1. Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Beamten bei der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde, die nach dieser Verordnung den den Ministerien nachgeordneten Zentralbehörden zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der dem Oberstaatsanwalt unterstehenden Dienststellen und Beamten, soweit nicht vom Justizministerium etwas anderes bestimmt ist, vom Oberstaatsanwalt wahrgenommen.

2. Bezüglich der Ernennung, Bestallung und Beeidigung der Konsuln behält es bis auf weiteres bei der seitherigen Übung sein Bewenden.

Zuständigkeit zu Entschliefungen hinsichtlich der vertragsmäßig verwendeten Personen. § 105.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Entschliefungen, die nach § 8 Absatz 1, § 9, § 12 Absatz 1, § 13, § 14 Absatz 3, § 76 und § 111 des Beamtengesetzes sowie nach dieser Vollzugsverordnung in Bezug auf vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendete Personen zu erlassen sind, finden die für die Beamten geltenden Vollzugsvorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung, soweit in derselben nichts anderes bestimmt ist oder durch die Ministerien oder

mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 106.

Inkrafttreten dieser Verordnung. Aufhebung früherer Bestimmungen.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung¹⁾ in Kraft.

2. Von diesem Zeitpunkt an treten außer Wirksamkeit:

- a. die landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend;
- b. die landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend;
- c. die landesherrlichen Verordnungen vom 7. Februar 1890 und vom 21. Dezember 1894, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend;
- d. die landesherrlichen Verordnungen vom 14. September 1894 und vom 13. Juni 1899, das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte betreffend;
- e. die landesherrliche Verordnung vom 15. September 1900, die Dienstkautionen der Beamten betreffend;
- f. die Verordnung des Staatsministeriums vom 7. August 1890, die Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörigen Beamten betreffend;
- g. alle sonstigen Bestimmungen, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen oder die den gleichen Gegenstand regeln, wie diese Verordnung.

¹⁾ Die Verkündung ist in dem am 22. Juli 1909 ausgegebenen Gef.- und VOB. erfolgt.